

Postanschrift: Kreis Euskirchen 53877 Euskirchen

Gemeinde Kall
Ordnungsamt
53925 Kall

Der Landrat

Abt. 36 Straßenverkehr
Aktenzeichen: 36/151-22/6
bearbeitet von: Frau Grab
Durchwahl: 02251 15373
Telefax: 02251 15494
E-Mail: alexandra.grab@kreis-euskirchen.de
Dienstgebäude: Jülicher Ring 32
Zimmer: A 252
Datum: 28. Juni 2017
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do.: 7.45 - 13.00 Uhr
Mi.: 7.45 - 17.00 Uhr
Fr.: 7.45 - 12.00 Uhr

Niederschrift über die Verkehrsschau am 20.06.2017 im Gebiet der Gemeinde Kall

Teilnehmer

Herr Heller, Gemeinde Kall
Frau Hochscheid, Gemeinde Kall
Herr Dreßen, Gemeinde Kall
Herr Mertens, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Straßenmeisterei
Herr Keul, Kreispolizeibehörde
Herr Haas, Kreispolizeibehörde (zu TOP 9.2)
Herr Mohr, Kreis Euskirchen
Herr Latz, Kreis Euskirchen
Frau Grab, Kreis Euskirchen

TOP 1.1 Anstois, Mühlenweg, Parksituation

Aus der Bevölkerung wird vermehrtes Parken im Mühlenweg beklagt, das zu Behinderungen von Grundstücksausfahrten führen soll. Es wurde daher von Anliegern die Einrichtung von Haltverboten beantragt.

Dem Antrag wird nicht zugestimmt. Es handelt sich zwar um eine Straße mit geringer Breite. Soweit jedoch neben dem parkenden Fahrzeug eine Reststraßenbreite von 3,05 m verbleiben kann, bestehen keine Bedenken gegen ein Parken. Soweit die Reststraßenbreite geringer ausfällt, ist ein Parken kraft Gesetzes nicht zulässig.

Telefon: (02251) 15-0
Telefax: (02251) 15-666
mailbox@kreis-euskirchen.de
www.kreis-euskirchen.de
USt-Id Nr. DE 122393798

Gläubiger-ID: DE402020000003614
Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Euskirchen
IBAN: DE20 3825 0110 0001 0000
17
SWIFT-BIC: WELADE D1 EUS
 ab Bahnhof Euskirchen Stadtbus-Linie 872: Kreishaus/DRK

VR-Bank Nordeifel eG
IBAN: DE56 3706 9720 0100 1750
29
SWIFT-BIC: GENO DE D1 SLE

Verkehrszeichen dürfen nach der aktuellen Straßenverkehrsordnung nur dann und soweit aufgestellt werden, als es wegen der vorhandenen Situation unabdingbar notwendig ist.

Die Parksituation ist zu überwachen.

TOP 2.1 Golbach, Mittelstraße, verkehrsberuhigende Maßnahmen

Im Rahmen der vergangenen Verkehrsschau wurde in der Mittelstraße ab Abzweig von der L 105 bis einschließlich Haus Nr. 3 eine Sperrfläche markiert, damit dort ein Parken künftig unterbleibt. Die Benutzung der Grundstücksausfahrten war wegen der geringen Straßenbreite bei parkenden Fahrzeugen nicht möglich.

Da nunmehr keine Hindernisse mehr in der Fahrbahn bestehen, können Fahrzeugführer aus Richtung L 105 ungehindert und zügig in die Mittelstraße einfahren. Die Anwohner klagen nunmehr über zu hohe Geschwindigkeiten.

○ Eine Verkehrszählung und -messung hat ergeben, dass sich die Geschwindigkeiten in einem Bereich V 85 von 37 km/h bewegen. Dieser Wert ist als gutes Geschwindigkeitsniveau einzuordnen. Es wird daher von der Einrichtung geschwindigkeitsreduzierender Maßnahmen in Form von Blumenkübel oder Fahrbahneinschränkungen abgesehen, zumal bei der Einfahrt aus Richtung L 105 keine guten Sichtbeziehungen auf Hindernisse bestehen würden.

TOP 2.2 Golbach, Wintzener Straße / Auf der Kegelbahn

Bei den genannten Straßen handelt es sich um Anliegerstraßen mit Breiten von nur 3 – 4 m. In der Vergangenheit ist es zu Unfällen bei der Durchfahrt großer Lkw gekommen, die sich an Engstellen festgefahren haben. Es wurde beantragt, die Durchfahrt von Lkw-Verkehr zu untersagen.

○ Der Ort Golbach muss von diversen Lkw befahren werden (Müllabfuhr, Lieferfahrzeuge). Bei Sperrung der Zufahrt in den Ort über die Wintzener Straße steht keine sinnvolle Alternative zur Verfügung. Eine Einfahrt über die Oberstraße ist im Bereich Oberstraße / Mittelstraße schwierig, da hier eine Spitzkehre zu überwinden ist. Eine Einfahrt aus Fahrtrichtung Golbach in die Mittelstraße ist wegen der absolut spitzwinkligen Anbindung nicht möglich.

Der Sachverhalt wurde ausgiebig diskutiert. Eine Anfahrt des Ortes muss erfolgen können. Da Unfälle im Verlauf der Anfahrt über die Wintzener Straße vorliegen, ist diese Strecke als sehr schlecht geeignet anzusehen. Insofern wird einer Sperrung der Wintzener Straße aus Richtung L 105 letztlich zugestimmt. Die Zufahrt nach Golbach muss dann über die Oberstraße erfolgen. Es bleibt abzuwarten, ob die Einmündung Oberstraße / Mittelstraße dauerhaft befahrbar ist. Zumindest wird dieser aufgeweitete Bereich vom Busverkehr befahren, so dass die Möglichkeit auch für Lkw-Verkehr als gegeben angesehen werden kann.

Da Unfälle im Verlauf der Wintzener Straße und der Straße Auf der Kegelbahn nur aus Fahrtrichtung L 105 zu verzeichnen sind, erfolgt die Sperrung auch nur aus Richtung L 105; die Gegenrichtung bleibt befahrbar.

Es ist zu beschildern mit Verkehrszeichen 266 StVO mit Angabe der Fahrzeuglänge. Mit der Müllabfuhr ist die mögliche und erforderliche Fahrzeuglänge abzustimmen, die über die Wintzener Straße und Auf der Kegelbahn gefahrlos fahren können.

TOP 3.1 Kall, Aachener Straße, Sperrung des Gehweges gegen Überfahren

Die Aachener Straße verfügt im Bereich Haus Nr. 39 und 45 über einen breiten Gehweg mit abgesenktem Bordstein. Im Gegenverkehr wird dieser Gehweg regelmäßig befahren. Aus Gründen der Sicherheit der Fußgänger als auch im Hinblick auf den baulichen Zustand des Gehweges wurde gewünscht, das Befahren des Gehweges durch Anbringen von Leitbaken am Gehwegrand zu unterbinden.

In jedem Fall sollte die Problematik im künftigen Parkraumkonzept der Gemeinde behandelt werden.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der abgesenkte Gehweg seinerzeit erstellt wurde im Hinblick auf ggf. erforderliches Befahren im Gegenverkehr.

Letztlich muss die Gemeinde über eine bauliche Änderung des Gehweges oder der Parkstände entscheiden. Die Herstellung eines Hochbordes ist mit hohen Kosten verbunden. Es ist abzuwägen, wie hoch das Fußgängeraufkommen ist und ob eine Abtrennung des Gehweges aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Das Fußgängeraufkommen ist nicht erheblich. Die Sicht auf vorhandene Fußgänger ist gut. Ggf. können auch Baken und Poller in Abständen angebracht werden, um ein langsames Befahren des Gehweges zu erzwingen.

Eine Veränderung der Situation sollte zunächst bis nach Abschluss der bevorstehenden Baumaßnahmen (Aachener Straße, Hindenburgstr., Bahnhofstraße) zurückgestellt werden, da der hier betroffene Teilbereich der Aachener Straße als Umleitungsstrecke zur Verfügung stehen und auch ungehindert befahrbar sein muss.

TOP 3.2 Kall, Aachener Straße, L 105, Parkregelung

Die Aachener Straße in Richtung Golbach ist mit einem breiten Gehweg ausgestattet. Auf diesem Gehweg sind Parktaschen markiert; Fahrzeuge stehen teils auf diesen markierten Parktaschen, teilweise auf der Fahrbahn und dienen hier durch Einschränkung der Fahrbahn als Geschwindigkeitsreduzierung. In Richtung Ortsausgang weitet sich der Gehweg weiter auf, so dass in Teilbereichen auch ein komplettes Parken außerhalb der Fahrbahn möglich wäre.

Ein Anwohner beantragt diese Änderung der Parkregelung.

Dem Antrag wird nicht zugestimmt. Im Verlauf der Aachener Straße wird über überhöhte Geschwindigkeiten geklagt. Parkende Fahrzeuge stellen Hindernisse dar und können zu einer Geschwindigkeitsreduzierung beitragen.

Eine Gefahr für den Fahrzeugführer durch den fließenden Verkehr wird als nicht gegeben eingestuft. Die Verkehrsbelastung der Aachener Straße ist gering und lässt ausreichende Lücken zum gefahrlosen Ein- und Aussteigen.

TOP 3.3 Kall, Parkregelung Amselweg / Weißdornweg

Der Amselweg liegt innerhalb einer Tempo-30-Zone. Parken ist unter Beachtung der Regeln der Straßenverkehrsordnung im Verlauf der gesamten Strecke erlaubt. Parkende Fahrzeuge im Bereich der Einmündung Weißdornweg führen jedoch zu Gefahren, da die Sicht auf den Gegenverkehr wegen des Straßenverlaufs eingeschränkt ist. Verkehrsteilnehmer müssen beim Passieren der parkenden Fahrzeuge auf die Gegenfahrbahn ausweichen.

Es wird ein Haltverbotsbereich eingerichtet, in dem Parken nur in markierten Flächen gestattet ist. Dieser Bereich bezieht sich nur auf die unmittelbar im Kurvenbereich liegende Strecke. Parken soll den Anliegern soweit wie möglich gestattet werden, nur der eigentliche Gefahrenbereich wird ausgenommen. Wie in der Verkehrsschau besprochen, sind 2 Parktaschen abwärts unmittelbar ab Haus Nr. 22 zu markieren. Damit wird die im weiteren Verlauf bestehende Regelung ausgeweitet. Es ist zu beschildern mit Verkehrszeichen 283-10 StVO ab Haus Nr. 22 und 283-30 StVO ab Einmündung Weißdornweg. Beide Verkehrszeichen sind zu verbinden mit dem Zusatzzeichen 1040-33 StVO (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt). (s.Anlage).

TOP 3.4 Kall, Goldkuhl, Prüfung einer Sperrfläche

Im Bereich der Straße „Golkuhl“ wird ein Parken vor dem Einmündungsbereich zur Pfarrer-Reinartz-Straße beklagt. Es wird die Markierung einer Sperrfläche gewünscht, um den Einmündungsbereich von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Dem Antrag wird nicht zugestimmt. Die Straßenverkehrsordnung enthält eindeutig die Möglichkeit zum Parken bis auf 5 m zum Einmündungsbereich. Diese 5 m müssen freigehalten werden. Die Gestaltung der konkreten Örtlichkeit zeigt nicht die Notwendigkeit, dieses Parkverbot ausweiten.

TOP 3.5 Kall, Hüttenstraße, Prüfung der Verkehrssituation

Aus der Anwohnerschaft wird eine Verkehrsberuhigung im Verlauf der Hüttenstraße gewünscht. Des Weiteren ist die Verkehrssituation vor Haus Hüttenstr.57 zu klären.

Die K 67 Hüttenstraße führt ein deutliches Verkehrsaufkommen. Beidseitig sind Gehwege einrichtet. Es wird beklagt, dass ein Queren der Fahrbahn für Fußgänger wegen des hohen Verkehrsaufkommens schwierig ist und zudem mit überhöhten Geschwindigkeiten gefahren würde.

Die Anlegung eines Fußgängerüberweges ist nicht zulässig, da die Voraussetzungen der derzeit gültigen Richtlinie nicht erfüllt werden. Die anderen vorhandenen Fußgängerüberwege wurden weit vor Inkrafttreten der jetzigen Richtlinien eingerichtet. Gegen eine Zählung der Fußgänger und eine Feststellung der Hauptquerungsstelle(n) bestehen keine Bedenken. Es ist jedoch zu erwarten, dass die vorgeschriebene Fußgängerzahl von 100 Fußgänger in der Spitzenstunde nicht erreicht wird.

Eine Fahrbahneinengung ist beim vorhandenen hohen Verkehrsaufkommen nicht zu befürworten. Sie wäre nicht als Verkehrsberuhigung anzusehen sondern als Behinderung

des gesamten Verkehrsflusses. Es handelt sich um eine Kreisstraße, die zur Aufnahme des überörtlichen Verkehrs bestimmt ist; der Verkehrsfluss muss sichergestellt werden.

Aus beiden Richtungen vor Haus Nr. 57 endet der Gehweg. Dieses Ende ist eindeutig erkennbar in der Örtlichkeit. Der Fußgänger muss hier in eigener Verantwortung die Straße zum Passieren der Engstelle nutzen; oder der Fußgänger quert hier die Hüttenstraße. Es besteht für den ortskundigen Fußgänger zudem die Möglichkeit, den Nahbereich des Kreisverkehrs oder den vorhandenen Fußgängerüberweg zur Querung zu nutzen.

Eine Zaunanlage zwischen Schrammbord und vorhandener Stützmauer wird nicht für erforderlich gehalten.

TOP 3.6 Kall, Kallbachstraße, Parksituation

In weiten Teilen der Kallbachstraße ist ein eingeschränktes Haltverbot eingerichtet, um ein Parken in der engen Anliegerstraße insbesondere zu Zeiten mit hohem Parkdruck zu unterbinden; die Durchfahrt von Fahrzeugen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Müllabfuhr muss sichergestellt sein.

Aus der Anwohnerschaft wurde beantragt, die Beschilderung des vorhandenen Haltverbotes durch ein zusätzliches Verkehrszeichen zu erweitern und damit zu verdeutlichen, da Parken innerhalb des Haltverbotes festzustellen sei.

Einer Ergänzung der Beschilderung wird nicht zugestimmt. Es handelt sich um eine Straße, deren geringe Breite ein Parken bereits nicht zulässt. Trotzdem wurde in der Vergangenheit zusätzlich eine Beschilderung aufgestellt.

Das Parken sollte überwacht werden.

Polizeiliche Kontrollen finden aus personellen Gründen nicht statt; es handelt sich nicht um kritische Bereiche vor einer Schule, einem Kindergarten oder einem Altenheim.

TOP 3.7 Kall, Kallbachstraße, Verkehrsspiegel

Aus der Anwohnerschaft wurde ein Verkehrsspiegel auf Höhe Haus Nr. 6 beantragt. Durch den Kurvenverlauf ist die Sicht auf die fortführende Straße nicht möglich; auch Fußgänger können nicht erkannt werden.

Das Aufstellen eines Verkehrsspiegels wird seitens der Verkehrskommission nicht empfohlen. Es handelt sich nicht um eine uneinsehbare Einmündung sondern um eine Kurve im Verlauf der Straße, die eine langsame, defensive und angepasste Fahrweise verlangt. Gefahren für den Gegenverkehr und für Fußgänger müssen unterbleiben. Der Kraftfahrer muss jederzeit mit einem Hindernis hinter Kurvenbereichen rechnen.

Die Aufstellung eines Verkehrsspiegels vor dem Kurvenbereich kann nicht empfohlen werden.

TOP 3.8 Kall, Keldenicher Straße, K 67, verkehrsberuhigende Maßnahmen

Aus der Anwohnerschaft wird beklagt, dass die eingerichteten Fahrbahneinengungen nicht zur gewünschten Geschwindigkeitsreduzierung führen. Eine Vielzahl von Fahrzeugen würden die Keldenicher Straße weiterhin mit überhöhten Geschwindigkeiten befahren. Es werden beidseitige Einengungen vorgeschlagen.

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. In der Vergangenheit sind alle Möglichkeiten zur Einrichtung von Fahrbahneinengungen geprüft worden. Einengungen bergwärts sind nicht zu befürworten, da Verkehrsteilnehmer auch bei winterlicher Witterung dort anhalten müssen. Zudem schränken vorhandene Straßeneinmündungen, Grundstückszufahrten und die dort erforderlichen Radien die möglichen Standorte sehr ein. Über die vorhandenen Fahrbahneinengungen hinaus konnten keine geeigneten Standorte gefunden werden.

Es ist festzustellen, dass eine besondere Gefahrenlage auch bei überhöhten Geschwindigkeiten nicht gegeben ist. Beidseits der Straße sind ausreichend breite Gehwege vorhanden. Es sind großzügige Verkehrslücken vorhanden, da das Verkehrsaufkommen als niedrig einzustufen ist. Diese geringe Verkehrsbelastung lässt zum einen eine sichere Querung der Straße für Fußgänger zu. Auf der anderen Seite ist an den Fahrbahneinengungen nur geringer Gegenverkehr und damit kaum Notwendigkeit zur Reduzierung der Geschwindigkeiten vorhanden.

TOP 3.9 Kall, Leiengarten, Verkehrssituation und Verkehrsberuhigung

Aus der Anwohnerschaft werden zu hohe Geschwindigkeiten beklagt und daraus entstehende Gefahren sowie Schäden an den Einzäunungen.

Bei der Straße handelt es sich um eine Sackgasse. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Ein Kindergarten ist ansässig, was zu Hol- und Bringverkehren durch die Angehörigen führt.

Die Anwohner beantragen geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeiten, z.B. die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches, einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h, Anbringen von Bodenschwellen oder Blumenkübeln.

Da die vorhandene zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird, obwohl zusätzlich zur Beschilderung auch ein Piktogramm auf der Fahrbahn aufgebracht ist, lässt erwarten, dass eine reine Reduzierung auf 10 km/h oder Schrittgeschwindigkeit auch keine Akzeptanz finden würde. Zudem ist die Strecke der Straße insgesamt so kurz, dass keine hohen Geschwindigkeiten zu erreichen sind.

Baken, Pfosten an Gebäuden oder andere Maßnahmen zu Verdeutlichung der Zaunanlagen / Gebäude sind nur zulässig, wenn dabei das Lichtraumprofil von 0,30 m zur Fahrbahn eingehalten werden kann.

Es wird vorgeschlagen, zunächst eine Geschwindigkeitsmessung durchzuführen; dabei sollte die gefahrene Geschwindigkeit angezeigt werden; die Verbindung mit einem „positiven oder negativen Smiley“ wäre wünschenswert, da damit dem Fahrzeugführer direkt sein Verhalten vor Augen geführt und „beurteilt“ würde. Eine positive Änderung kann erwartet werden.

TOP 3.10 Kall, Lilienstraße, Parksituation

Bei der Lilienstraße handelt es sich um eine Anliegerstraße mit relativ großer Breite und

abgesenkten Bordsteinen zum Fußweg. Es wird über parkende Fahrzeuge auf dem Gehweg, insbesondere Höhe Haus Nr. 3 geklagt.

Kontrollen der Gemeinde Kall werden durchgeführt, sollen aber noch nicht zu einer Änderung des Verhaltens geführt haben.

Eine Änderung der Gehwegborde kann aus finanziellen Gründen nicht erfolgen. Auch dem Anbringen einer Leitschwelle wird nicht zugestimmt.

Die Gesetzeslage ist eindeutig; ein Parken auf dem Gehweg ist nicht zulässig. Die Ausstattung und Beschilderung sind nicht änderungs- oder ergänzungsbedürftig. Sie entsprechen dem allgemein üblichen Zustand. Es ist zu erwarten, dass eine Baustelle an der Einmündung Keldenicher Straße / Lilienstraße zu einem erhöhten Parkdruck führt; die Baustelle wird kurzfristig beendet werden, so dass mit einer Verbesserung zu rechnen ist.

Die Kontrollen durch die Gemeinde sollten fortgesetzt werden.

TOP 3.11 Kall, Messerschmittstraße, Einmündung ZUE

Die Einfahrt zur ZUE (Zentrale Flüchtlingsunterbringung) grenzt an die Messerschmittstraße. Der Einmündungsbereich muss u.a. auch von Lkw und Feuerwehr angefahren werden können. Zur Herstellung der notwendigen Radian muss der Seitenstreifen beidseits der Einfahrt auf einer Länge von je 2 m von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden.

Es bestehen keine Bedenken, in diesen Bereichen eine Sperrfläche zu markieren.

TOP 4.1 Keldenich, K 67, Brigidastraße, Verkehrssituation

Im Rahmen der vorherigen Verkehrsschau wurde der Standort der Ortstafel am Ortsteingang Keldenich überprüft. Eine Versetzung der Ortstafel wurde abgelehnt. Daraufhin wird jetzt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beantragt, die Ortstafel auf der linken Straßenseite zu wiederholen und so besser erkennbar zu machen.

Dem Antrag wird nicht zugestimmt. Die Ortstafel auf der rechten Seite ist erkennbar. Ortstafeln sind nach der StVO nur einseitig aufzustellen und zwar am Beginn der geschlossenen Bebauung.

Zudem ist entlang der Kreisstraße ein Gehweg vorhanden, der ein sicheres Laufen entlang der Kreisstraße ermöglicht.

TOP 4.2 Keldenich, Urfeyer Straße, Talweg, Am Himmelberg, Höhenbegrenzung am Brückenbauwerk

Die Verlängerung Urfeyer Straße / Talweg - Am Himmelberg unterquert die L 206 durch ein Brückenbauwerk. Diese Strecke wird teilweise von Lkw befahren. Durch die begrenzte Höhe des Brückenbauwerks müssen Lkw wenden und teils zurücksetzen. Es wurde beantragt, an den Zuwegungen auf die Höhenbegrenzung hinzuweisen.

Von einer Beschilderung der Höhe wird abgesehen. Es dürfen regelmäßig nur Fahrzeuge bis zu einer Höhe von 4 m verkehren. Fahrzeuge mit einer größeren Höhe bedürfen einer Ausnahmegenehmigung mit Streckenführung; hier würde die Durchfahrtsmöglichkeit im

Einzelfall geprüft. Für den Allgemeinverkehr ist eine ausreichende Brückenhöhe vorhanden.

TOP 4.3 Keldenich, Dechant-Wolfgarten-Str./Dahlienweg, Verkehrsspiegel

Für Verkehrsteilnehmer, die aus dem Dahlienweg in die Dechant-Wolfgarten-Straße einmünden, ist gegenüber der Einmündung ein Verkehrsspiegel angebracht, der den vorfahrtsberechtigten Verkehr von rechts verdeutlicht. Es wurde beantragt, auch eine Verbesserung der Sicht nach links durch einen zusätzlichen Verkehrsspiegel zu ermöglichen.

Da auch eine frühzeitige Erkennbarkeit des vorfahrtsberechtigten Verkehrs von links erforderlich ist, wird die Aufstellung eines weiteren Verkehrsspiegels befürwortet. Eine Verbesserung der Sichtverhältnisse ist zu erwarten.

TOP 5.1 Rinnen, Michaelstraße, Geschwindigkeitsreduzierung

Bei der Michaelstraße handelt es sich um eine innerörtliche Anliegerstraße mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Da die Straße abschüssig verläuft, wird diese Höchstgeschwindigkeit überschritten. Aus der Anwohnerschaft wird beantragt, ein weiteres Verkehrszeichen 274 StVO als Wiederholung am Beginn der Gefällstrecke aufzustellen.

Die Verkehrssituation ist eindeutig. Es bedarf keines weiteren Verkehrszeichens. Es bestehen jedoch keine Bedenken, das geltende Verkehrszeichen zur Verdeutlichung als Piktogramm auf die Fahrbahn aufzubringen.

TOP 5.2 Rinnen, Sötenicher Straße, Einrichtung eines Haltverbotes

Im Rahmen des kürzlich erfolgten Ausbaus der Ortsdurchfahrt Rinnen wurden u.a. Parkbuchten eingerichtet. Zudem wurde ein Haltverbot für Lkw in einem Teilbereich eingerichtet.

Trotz vorhandener Parkbuchten werden von Bewohnern vermehrt parkende Fahrzeuge auf der anderen Straßenseite in Fahrtrichtung Sichtig im Bereich der Fahrbahn festgestellt. Es wurde beantragt, dort ein Haltverbot zu beschildern, um künftig dort ein Parken zu unterbinden und gefährliche Situationen zu vermeiden; die Zahl der gegenüber vorhandenen Parkbuchten wäre ausreichend.

Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Parken ist nach der Straßenverkehrsordnung zulässig, wenn eine ausreichende Reststraßenbreite von mind. 3,05 m verbleibt und eine ausreichende Sicht auf den Gegenverkehr vorhanden ist. Beides ist im vorliegenden Fall erfüllt. Zudem stellen parkende Fahrzeuge Hindernisse für den fließenden Verkehr dar und haben damit unmittelbar Einfluss auf eine gewünschte Reduzierung der Geschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt.

TOP 6.1 Scheven, Auf dem Bongart, Prüfung des Verkehrsaufkommens

Die Straße „Auf dem Bongart“ ist eine sehr schmale Anliegerstraße. Es wurde über einen

regen Durchgangsverkehr geklagt. Gegenverkehr ist wegen der geringen Straßenbreite nur unter Nutzung der angrenzenden Privatflächen möglich. Vermutlich werden die ortsfremden Verkehrsteilnehmer durch Navigationsgeräte in die Straße geleitet. Aus Teilen der Bewohnerschaft wurde beantragt, die Nutzung der Straße nur noch für Anliegerverkehr zuzulassen.

Die „Anliegereigenschaft“ ist erfahrungsgemäß nicht überprüfbar. Insofern wird von der Einrichtung eines Durchfahrtsverbotes abgesehen.

TOP 6.2 Scheven, Ringstraße, Einrichtung einer Sperrfläche

In Höhe Haus Ringstr. 11 werden vermehrt parkende Fahrzeuge festgestellt. Die Anwohnerin beklagt, dass sie dadurch ihre Ausfahrt nicht mehr nutzen kann und beantragt die Einrichtung einer Sperrfläche.

Dem Antrag wird nicht zugestimmt. Soweit eine Reststraßenbreite von 3,05 m verbleibt, ist ein Parken zulässig. Das Parken sollte überprüft werden.

Mehrmaliges Rangieren bei der Ausfahrt aus dem Grundstück ist zumutbar. Zudem wird es als ausreichend angesehen, wenn ein Grundstück zu einer Seite hin verlassen werden kann. Entsprechende Rechtsprechung ist vorhanden.

TOP 7.1 Sistig, Auf dem Stützgen, Durchfahrtsverbot für Lkw-Verkehr

Die Straße „Auf dem Stützgen“ ist in weiten Teilen sehr schmal und für Begegnungsverkehr mit breiten Fahrzeugen nur eingeschränkt geeignet. Sie ist teils unübersichtlich und weist nur eine Breite von ca. 4,5 m auf. Es handelt sich um eine ehemalige Kreisstraße, die inzwischen zur Gemeindestraße abgestuft wurde. Eine Verkehrszählung hat eine Belastung der Straße mit 25 Lkw täglich festgestellt.

Umfahrungsmöglichkeiten über klassifizierte Straßen sind vorhanden. Gegen eine Sperrung der Straße für Lkw-Verkehr bestehen daher keine Bedenken. Die Sperrung ist mit Verkehrszeichen 253 StVO und Zusatz „Anlieger frei“ zu beschildern. Betroffen ist die Strecke zwischen der L 203 in Sistig und der K 60 in Diefenbach.

TOP 7.2 Sistig, Schleidener Straße, Fahrbahnverschwenkung

Auf der Schleidener Straße befindet sich auf Höhe Nr. 33 eine einseitige Fahrbahnverschwenkung. Diese ist für Verkehrsteilnehmer aus Fahrtrichtung Kreisverkehr erst spät erkennbar, da sie hinter einer Kuppe liegt. Wegen der bereits erfolgten gefährlichen Situationen wurde eine Hinweisbeschilderung gewünscht.

Die Verkehrssituation wurde erörtert. Vor Einrichtung der Fahrbahneinengung wurden seinerzeit die örtlichen Gegebenheiten überprüft. Sie ermöglichen dem Verkehrsteilnehmer rechtzeitig auf das Hindernis aufmerksam zu werden und entsprechend zu reagieren, vorausgesetzt sie fahren mit angepasster Geschwindigkeit in den Ort hinein. Insofern wird auf eine Beschilderung mit Verkehrszeichen 121 StVO verzichtet.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, durch einen nicht amtlichen Hinweis auf die Fahrbahnverschwenkung hinzuweisen.

TOP 8.1 Steinfeld, Hermann-Josef-Straße, Prüfung der Geschwindigkeitssituation

Für den Verlauf der Hermann-Josef-Straße und damit der Ortsdurchfahrt Steinfeld werden zu hohe Geschwindigkeiten und damit eine Belastung der Anwohner angegeben. Es wird von Anwohnern die Auffassung vertreten, dass die Straße sehr übersichtlich ist und dadurch Gegenverkehr im Bereich der eingerichteten Fahrbahneinschränkung am Ortseingang früh erkannt werden kann, teilweise sogar nochmals erhöhte Geschwindigkeiten erreicht werden, um Gegenverkehr im Bereich der Verschwenkung zu vermeiden.

Es wurde vorgeschlagen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren und zur Verdeutlichung das Piktogramm des Verkehrszeichens auf die Fahrbahn aufzutragen.

Dem Antrag wird nicht zugestimmt. Die Verkehrskommission vertritt regelmäßig die Auffassung, dass Fahrbahneinengungen und Verschwenkungen an den Ortseingängen nur Sinn und eine positive Auswirkung haben können, wenn ausreichend Gegenverkehr vorhanden ist. Die Verkehrsbelastung der L 22 ist als gering einzustufen, Gegenverkehr ist im Bereich des Ortseingangs selten. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine positive Auswirkung der Fahrbahneinengung nur selten zum Tragen kommt.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist im Verlauf klassifizierter Straßen nur vor Schulen, Kindergärten und Altenheimen zulässig, da dort eine besondere Gefahr angenommen wird. Die in Steinfeld im Verlauf der L 22 vorhandene Geschwindigkeitsreduzierung ist bereits maximal ausgedehnt. Hinzu kommt im Bereich des Ortseingangs vor der Fahrbahnverschwenkung eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h. Diese Reduzierung ist außergewöhnlich, da regelmäßig eine Begrenzung auf 50 km/h erst mit der Ortstafel und der Bebauung beginnt.

Einer weiteren Reduzierung kann nicht zugestimmt werden.

TOP 8.2 Steinfeld, Weg „Dritter Acker“, Durchfahrtsbeschränkung

Hinter der Bebauung der Ursulastraße und der Norbertstraße verläuft von der L 22 in Richtung Sportplatz ein Feldweg. Da dieser mit Verkehrszeichen gesperrt ist, aber regelmäßig widerrechtlich befahren wird, wurde eine Sperrung des Weges durch Pfosten beantragt.

Von einer Sperrung wird abgesehen. Der Bewuchs im Verlauf des Weges ab L 22 sowie sein schlechter baulicher Zustand lassen ein Befahren nicht zu.

TOP 9.1 Kall, Aachener Straße, Ausstattung der Haltestelle

An der Aachener Straße im Bereich des Parkplatzes sowie gegenüber auf Höhe Nr. 54 sind beidseitige Haltestellen vorhanden. Nur die Haltestelle in Fahrtrichtung Ortsmitte ist mit einer Wartehalle ausgestattet. Schüler für die Busse in Fahrtrichtung Golbach nutzen die Wartehalle und queren erst kurz vor dem Bus die viel befahrene Aachener Straße. Es

wurde angeregt, auch für die Haltestelle in Fahrtrichtung Golbach eine sichere Wartehalle anzulegen.

Da die Verkehrssicherheit der Schüler erhöht werden könnte, wird der Vorschlag befürwortet. Allerdings muss mit dem Anlieger geklärt werden, ob eine ausreichende öffentliche Fläche zur Verfügung steht. Der Bereich der Haltestelle liegt unmittelbar am Gehweg und einer Parkfläche. Der Gehweg muss erhalten werden. Zugunsten einer Wartehalle müsste eine Parkbucht entfallen.

Ggf. sollte geprüft werden, ob die Haltestelle an eine andere Stelle verlegt werden kann, die ausreichend Raum für eine gesicherte Wartefläche mit Halle bietet. Im Rahmen der bevorstehenden Baumaßnahmen u.a. an der Aachener Straße wird ohnehin eine Verlegung der Haltestellen erforderlich werden.

TOP 9.2 Kall, Verkehrssituation Am Hüttengraben / Loshardt

Seitens Polizei und Anwohnerschaft wird dargelegt, dass die Verkehrssituation im Bereich Am Hüttengraben / Loshardt ein Gefahrenpotential enthält. Es handelt sich um einen verengten Einmündungsbereich mit geringer Straßenbreite, Problematik im Gegenverkehr, Gehweg und Schüleraufkommen. Die gefahrenen Geschwindigkeiten sind auf Grund der örtlichen Verhältnisse zudem als zu hoch anzusehen. Es kommt regelmäßig zu gefährlichen Situationen im Gegenverkehr, die bereits zu Unfällen geführt haben. Verstärkt wird die negative Situation durch Schüler des Berufskollegs Eifel, die sich im Straßenrandbereich und Gehweg aufhalten (dies erfolgt zum Zweck des Rauchens, da auf dem angrenzenden Schulgelände das Rauchen untersagt ist). Zusätzlich zur ohnehin vorhandenen Engstelle und daraus resultierenden Schwierigkeiten im Gegenverkehr halten sich die zahlreichen Schüler nicht nur auf dem Gehweg auf, sondern nutzen auch einen Teil der Fahrbahn, ohne Rücksichtnahme auf den Verkehr. Verstärkt wird die Problematik noch durch Bring- und Holverkehre, die im Bereich Fahrbahn und Gehweg anhalten und die Verkehrsfläche weiter einschränken.

Der Sachverhalt wurde ausgiebig diskutiert.

Zur Klärung des Gegenverkehrs wäre eine Regelung durch Verkehrszeichen 208 / 308 StVO möglich. Auch ist eine Einbahnstraßenregelung denkbar, jedoch nur umsetzbar mit Zustimmung aller betroffenen Anwohner, die dadurch erhebliche Nachteile hinnehmen müssten. Eine Lösung zu Lasten der Anwohner sollte aber nicht vorrangig angestrebt werden.

Grundsätzlich geht die Gefahrensituation vom Verhalten der Schüler des Berufskollegs aus. Insofern handelt es sich nicht vorrangig um ein verkehrliches Problem, das seitens der Verkehrskommission zu regeln wäre. Die Problemlösung muss seitens der Schule und des Schulträgers gesucht werden. Es bieten sich für den Aufenthalt der Schüler Flächen auf dem Schulgelände an; die rechtlichen Möglichkeiten zur dortigen Einrichtung von Raucherecken müssten geklärt werden. Es kann dauerhaft nicht hingenommen werden, dass aufgrund von rauchenden Schülern im Verkehrsraum Gefahrenstellen entstehen.

Zur Verbesserung der Verkehrssituation bei Veranstaltungen im Schulgebäude mit erheblichem Besucherverkehr sollte der vorhandene Hinweis auf Parkmöglichkeiten an die Hindenburgstraße / Ecke Loshardt versetzt werden.

TOP 9.3 Kall, Auf dem Knoppen II, Parkregelung

In der Verkehrsschau vom 17.11.2016 wurde grundsätzlich einer Parkregelung im Bereich Auf dem Knoppen II zugestimmt. Zwischenzeitlich ist eine Abstimmung mit den Anwohnern erfolgt. Einvernehmlich wurden Parkmöglichkeiten festgelegt. Die Anlage zur Niederschrift vom 17.11.2016 ist nochmals beigefügt; Änderungen erfolgen nach der Anlage für die jetzige Verkehrsschau.

Diese Niederschrift gilt gleichzeitig als Verkehrsanordnung. Ich bitte um weitere Veranlassung, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde Kall gegeben ist.

Im Auftrag


(Grab)

Anlage zu TOP 3.3

3.3



Anlage a) zu TOP 9.3

(Plan aus der Verkehrsschau vom 17.11.2016)



1.5

Anlage b) zu TOP 9.3 aus der Verkehrsschau vom 20.06.2017

9.3

